

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

### ***Sanktion für unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen soll auf 6 Franken verdoppelt werden***

Der Regierungsrat schlägt eine Verdoppelung der Gebühr für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen von 3 Franken auf 6 Franken vor. Die Regierung hat eine entsprechende Vorlage zur Teilrevision des kantonalen Wahlgesetzes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Mit der Revision werden zudem einige weitere technische und organisatorische Anpassungen vorgenommen.

Mit der Vorlage wird der Motion von Kantonsrat Thomas Hauser entsprochen, welche eine Anpassung dieser Gebühr an die veränderten Geldwertverhältnisse sowie eine Regelung zur künftigen Anpassung an die Teuerung verlangt. Im Kanton Schaffhausen ist das Stimm- und Wahlrecht seit jeher durch die Verfassung mit einer Pflicht verbunden. Die Stimmberechtigten haben mit der Annahme der neuen Kantonsverfassung die Beibehaltung der Stimm- und Wahlpflicht erneut bestätigt. Auch der Regierungsrat hält an der Stimmpflicht im Kanton Schaffhausen fest. Nach Ansicht der Regierung darf der Betrag für das unentschuldigte Versäumen von Abstimmungen und Wahlen aber nicht allzu hoch sein. Die Sanktion für die unentschuldigte Nichtteilnahme an Abstimmungen und Wahlen liegt seit 1973 unverändert bei 3 Franken. Mit der Geldwertentwicklung würde dieser Betrag heute rund 7 Franken ausmachen. Aus Sicht des Regierungsrates erscheint eine Verdoppelung des bisherigen Betrags angemessen. Die Höhe sollte jeweils für mehrere Jahre fix verankert sein und nicht jährlich der Teuerung angepasst werden. Zudem wird auch die Bestimmung über die Entschuldigungsgründe an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die bisher in den Gemeinden angewendete Praxis, wonach die Rückgabe des Stimmrechtsausweises innert drei Tagen nach dem Urnengang als Entschuldigung gilt, wird gesetzlich verankert.

Gleichzeitig werden mit dieser Wahlgesetzrevision einige technische und organisatorische Anpassungen an aktuelle Erfordernisse vorgenommen. So wird die bisher auf Verordnungsstufe festgehaltene Regelung über den Fristanmeldeschluss für die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen ins Wahlgesetz aufgenommen. Die Wahlvorschläge müssen am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Behörde eintreffen. Weiter wird die Möglichkeit zur Einführung von maschinenlesbaren Stimmzetteln geschaffen. Schliesslich wird die Einräumung des früheren Beginns der Vorbereitungsarbeiten der Auszählung auf Majorzwahlen ausgedehnt.

### ***Ergänzung des Hooligan-Konkordates***

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat den Beitritt zum revidierten Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen. Zweck des Konkordates ist die Bekämpfung des Hooliganismus. Das Konkordat schafft eine klare und dauerhafte Grundlage für Massnahmen zur Bekämpfung von Gewalt im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen. Trotz des seit vier Jahren bestehenden Konkordates und weiterführender Massnahmen ist es bisher nicht gelungen, die Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen, insbesondere Fussball- und Eishockeyspiele, schweizweit nachhaltig einzudämmen. Deswegen hat die Kon-

ferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren eine Ergänzung des Hooligan-Konkordates erarbeitet.

Zur Gewährleistung einer gewaltfreien Durchführung von Sportveranstaltungen müssen auch jene Klubs und deren Umfeld eingebunden werden, welche die bisherigen Massnahmen nicht oder nur in Teilbereichen befolgen. Hauptpunkte des revidierten Hooligan-Konkordates sind:

- Einführung einer Bewilligungspflicht für Fussball- und Eishockeyspiele (in jeweils höchster Liga);
- Rayonverbote können künftig für 1–3 Jahre erlassen werden und den gesamten Raum der Schweiz umfassen;
- bei Gewalt gegen Personen, bei schweren Sachbeschädigungen und bei Wiederholungstätern soll direkt eine Meldeaufgabe angeordnet werden können (ohne Nachweis einer vorherigen Verletzung eines Rayonverbots);
- Möglichkeit für Auflagen betreffend bauliche und technische Massnahmen in Stadien, Zahl einzusetzender privater Sicherheitskräfte, Stadionordnung, Verkauf alkoholischer Getränke, Abwicklung von Zutrittskontrollen, An- und Rückreise der Gästefans sowie andere sicherheitsrelevante Bereiche.

Bisher sind 11 Kantone dem revidierten Konkordat beigetreten. Die Neuerungen sind für den Kanton Schaffhausen nach dem Wiederaufstieg des FC Schaffhausen in die Challenge League (zweithöchste Spielklasse) von Relevanz, zumal es – neben möglichen Cup-Heimspielen gegen höherklassige Klubs – regelmässig zu Heimspielen kommt, die mit höherem Risikopotenzial verbunden sein können. Auch Schaffhauser Fans fallen teilweise bei Auswärtsspielen immer wieder negativ auf. Entsprechend sind nach Ansicht des Regierungsrates die zusätzlichen Massnahmen des revidierten Hooligan-Konkordats in Anbetracht der auch im Kanton Schaffhausen real bestehenden Gewaltproblematik anlässlich von Sportveranstaltungen sowohl erforderlich, geeignet als auch zumutbar.

Schaffhausen, 28. November 2013  
Nr. 49/2013

*Staatskanzlei Schaffhausen*